

Turnverein 1913 Dalhausen e.V.

Satzung des Turnverein 1913 Dalhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, und Zweck

- (1) Der am 01. Juni 1913 in Dalhausen gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein 1913 Dalhausen e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Beverungen- Dalhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Höxter eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des westfälischen Turnerbundes (WTB) als zuständigen Landesfachverband im Landessportbund und des Deutschen Turnerbundes (DTB) und will diese Mitgliedschaft beibehalten. Der Austritt aus diesen Verbänden kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der ~~Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports und der Leibesübungen auf breiter Grundlage.~~ Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. ~~Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unregelmäßig hohe Vergütung begünstigt werden.~~

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, auswärtige Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Geschieht der Austritt innerhalb eines Kalendervierteljahres, so muss für dieses der Beitrag noch bezahlt werden.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

Änderungsentwurf

zu den jeweiligen § und Nummern

§ 1

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Amateursports und die Förderung sportlicher Leibesübungen und Leistungen auf breiter Grundlage. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neu zu § 1:

(4) Wer nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienste des Vereins, die den Zielen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Satzung dienen, nachgeht, kann hierfür durch entsprechenden

- (1) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds und des Ehrenrats, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Beitragsrückständen von mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Versstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Entscheidung der Vereinsversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr sind in einer Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Vereinsjugendausschusses steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis vollendeten 21. Lebensjahres zu.
- (2) Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht in Vermögens- Angelegenheiten wird auf die volljährigen Mitglieder beschränkt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss

Vorstandsbeschluss eine angemessene Entschädigung gem. § 3 Nr. 26a EstG erhalten.

c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Erstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Monat eines Kalenderjahres statt. Sie muss 14 Tage vorher durch Veröffentlichung einberufen werden.
- (3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten.
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates, soweit dies erforderlich ist,
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Anträge können von den Mitglieder und dem Vorstand gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit festgestellt wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur bei einstimmigem Beschluss als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (6) Vierteljährlich sollen Mitgliederversammlungen stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe oder ortsübliche Bekanntmachung.

§ 7

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Sie muss 14 Tage vorher durch Veröffentlichung einberufen werden.

(5) Anträge können von den Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit festgestellt wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

(6) Wird gestrichen.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen, mit entsprechender Tagesordnung, einberufen werden, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Gesamtvorstand geleitet. Dieser setzt sich zusammen
- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - 1) 1. Vorsitzender
 - 2) stellvertretender Vorsitzender
 - 3) Schriftführer
 - 4) stellvertretender Schriftführer
 - 5) Kassierer
 - 6) stellvertretender Kassierer
 - 7) Oberturnwart
 - 8) 1. Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses
 - 9) stellvertretender Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus den geschäftsführenden Vorstand und
 - 1) Gerätewart
 - 2) Sozialwart
 - 3) Kulturwart
 - 4) Pressewart
 - 5) und den auf der Jahreshauptversammlung gewählten Fachwarten, welche für die einzelnen Sportbereiche erforderlich sind. Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden.
- (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der Kassierer oder der Schriftführer und der Oberturnwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des BGB.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, wenn es das

**§ 8
(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Kassierer oder der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des BGB.**

Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandmitglieder es beantragen, ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Behandlung von Anregungen der Mitarbeiter und Mitglieder,
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Sachen, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstands zu unterrichten.
- (6) Der Kassierer verwaltet die Kasse und hat der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands leisten.
- (7) Der Oberturnwart leitet in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden und den Fachwarten die Ordnung des gesamten Turn- und Sportbetriebes.
- (8) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen. Der Vorsitzende ist über den Zeitpunkt der Sitzungen, die Beratungspunkte und das Ergebnis der Beratungen zu informieren. Verträge können nur mit Zustimmung und in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden.
- (9) Der Vorsitzende und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(10) Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied hat auf der nächsten Mitgliederversammlung sofort eine Neuwahl stattzufinden. Die Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 10 Jugendabteilung (Turnerjugend)

- (1) Mitglieder der Turnerjugend sind alle Jugendlichen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.
- (2) Die Jugendverwaltung verwaltet und führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand. Die rechtliche Gesamtverwaltung obliegt dem Verein. Der Vorsitzende ist über den Zeitpunkt der Sitzungen der Jugendabteilung und des Vereinsjugendausschusses sowie das Ergebnis der Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich. Er ist zuständig für alle Jugend Angelegenheiten der Turnerjugend des Turnvereins, welche die gesamte Vereinsjugend berühren. Über die Verwendung der zufließenden Mittel entscheidet er in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand.
- (4) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses sowie sein Stellvertreter sind ordentliche Mitglieder des Vereinsvorstandes. Sie müssen durch die Jahreshauptversammlung des Vereins in ihrem Amt bestätigt werden.
- (5) Weitere Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit regelt die Vereins-Jugend-Ordnung, die sich die

Vereinsjugend gegeben hat.

Der Vereinsvorstand kann zum Jugendtag und zu den Sitzungen des Vereinsjugendausschusses Vorstandsmitglieder entsenden, die dort mit beratender Stimme teilnehmen.

- (6) Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Errichtung von Fachjugendabteilungen.

§ 11 Kassenführung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer vor der Jahreshauptversammlung geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden und ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder ~~Wegfall seines bisherigen Zwecks~~ und nach Beendigung der Liquidation fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Beverungen mit der Maßgabe, ~~dass es nur für turnerisch-gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Dalhausen verwendet werden darf.~~ Beschlüsse über seine künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Vermögensbindung betreffen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 12

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Beendigung der Liquidation fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Beverungen mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports im Ortsteil Dalhausen verwendet werden darf. Beschlüsse über seine künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung beschlossen und genehmigt.
Hiermit wird die Satzung vom 24.Oktober 1948, einschließlich der zwischenzeitlichen Änderungen,
ungültig.

Dalhausen, den 8.Januar 1978

Unterschriften

Eingetragen unter VR 301 am 22. September 1978

Höxter, den 22.September 1978

(Frewer)
Justizhauptsekretärin